

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



31. Jahrgang – 794. Ausgabe

Donnerstag, 18. August 2022

Nummer 18 – Woche 33

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Aufhebung des Sanierungsgebiets „Petrikirchplatz“	2
Beschluss und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ der Stadt Luckenwalde	4
Einladung 19. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2019 – 2024 am 25. August 2022	6

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Inhalt

Öffentliche Zustellung (Frau Schulze) GB-Nr.: 21183-GV	7
--	---

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Aufhebung des Sanierungsgebiets „Petrikirchplatz“

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 05.07.2022 folgende Satzung:

§ 1

1. Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Petrikirchplatz“ vom 06. März 1996 wird aufgehoben.
2. Das Satzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan des Geltungsbereichs durch eine Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Plan mit dem Geltungsbereich vom 17.11.2021 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Luckenwalde, den 03.08.2022

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin


- Siegel -

nachrichtliche Hinweise:

Mit der Bekanntmachung der Aufhebungssatzung unterliegen die betroffenen Grundstücke nicht mehr der Anwendung der §§ 144, 145 und 153 BauGB, d. h. der sanierungsrechtlichen Genehmigungspflicht und der Preisprüfung. Darüber hinaus ist die Ausübung des Sanierungsvorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB und der Einsatz von Städtebaufördermitteln i. S. d. § 164 a BauGB nicht mehr möglich. Auch die steuerlichen Möglichkeiten nach § 7 h EStG (erhöhte Absetzungen) entfallen künftig.

Dagegen knüpft das Ausgleichsbetragsrecht nach §§ 154 und 155 BauGB an den Anschluss der Sanierung an. Mit Erlass der Aufhebungssatzung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. Unberührt bleiben vorher erfolgte freiwillige Ablösungen.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ersucht die Stadt Luckenwalde gem. § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.



LUCKENWALDE
Sanierungsgebiet 'Petrikirchplatz'
Bund-Länder-Programm 'Städtebauliche
Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen'

PLAN UMGESETZTER MASSNAHMEN

Umgesetzte und begonnene Maßnahmen 1995-2021

- B.3. Erneuerung von Gebäuden
- B.3. Instandsetzung der Gebäudehülle
- B.4. Ordnungsmaßnahmen
- B.4. Sicherungsmaßnahmen
- B.5. Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen
- B.5. Herstellung und Änderung von Grünflächen
- B.3. Kleinteilige Einzelvorhaben
- in Kombination mit priv. finanzierter Instandsetzung der Gebäudehülle
- in Kombination mit privat finanzierten Mod.-/int.-Maßnahmen

Durch Landesprogramme geförderte Maßnahmen

LBS
Landesprogramm "Städtebauliche Erneuerung"

Durch andere Fördermittel oder privat finanzierte Maßnahmen

- B.3. umfassende Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden
- B.3. Instandsetzung der Gebäudehülle
- Neubau von Gebäuden
- B.4. Ordnungsmaßnahmen, gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

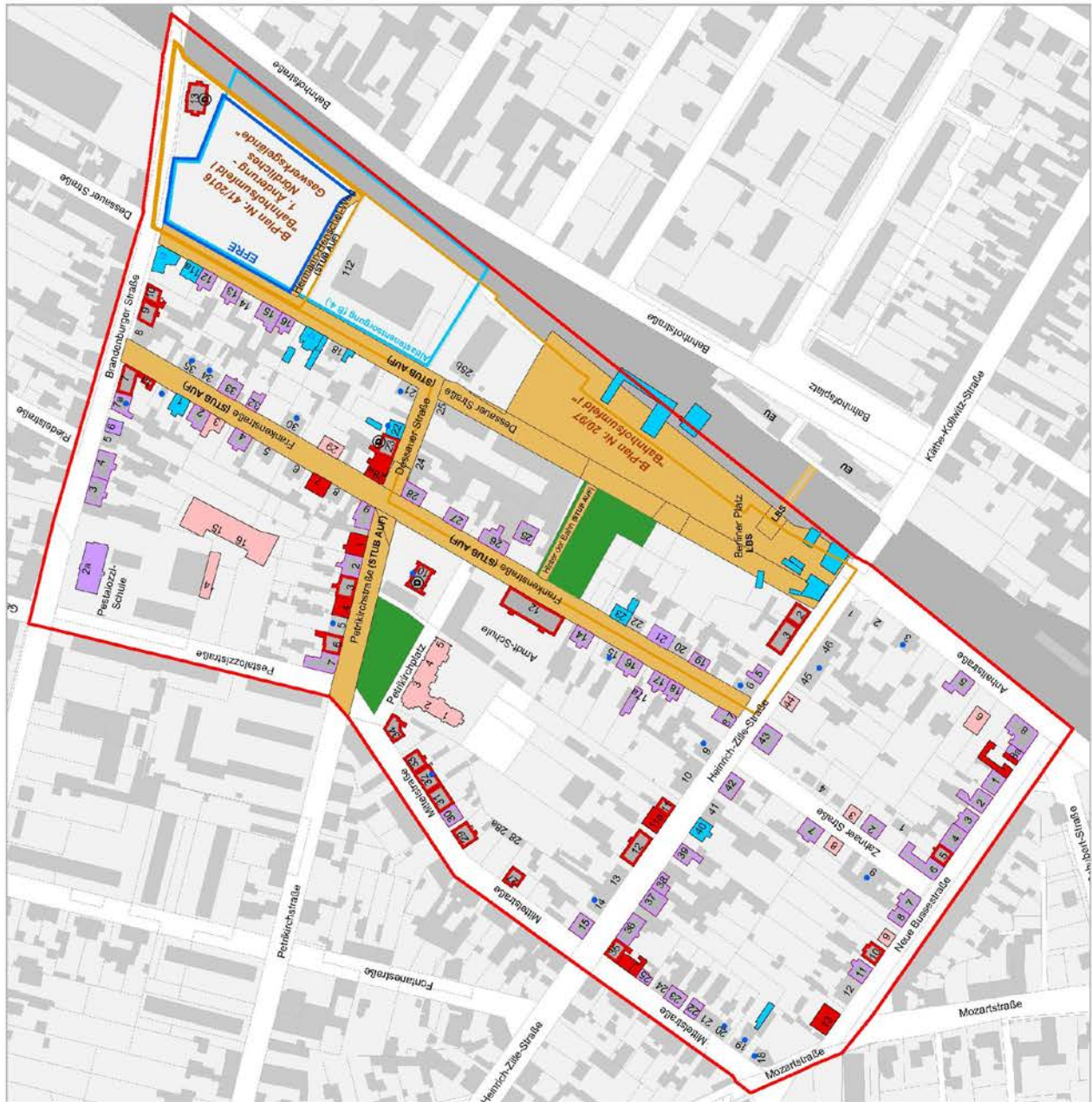
Weitere Darstellungen

- Grenze des Sanierungsgebietes "Petrikirchplatz"
- Einzeldenkmal
- Leerstand
- Grenze Bebauungsplan

Im Auftrag
Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt
Markt 1, 14943 Luckenwalde
Telefon +49 3371 67253 | www.luckenwalde.de

Bearbeitung
DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungs-
gesellschaft mbH, Frankfurter Straße 39, 65189 Wiesbaden
Buro Berlin-Brandenburg, Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin
Telefon +49 30 3116574 29 | www.dsk-gmbh.de

Maßstab Im Original (A3) 1:2.500 0 20 40 80 m
Daten-
grundlage ALMS (2022) ©GeoBasis-DE/AGB, dt-de-by-2-0
Stand 09. Juni 2022



Beschluss und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ der Stadt Luckenwalde

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2019, gültig ab dem 04.09.2019, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. B-7368/2022). Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48/2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48/2020 liegt inmitten der Luckenwalder Innenstadt, unmittelbar an der Käthe-Kollwitz-Straße und umfasst die Flächen der Hausnummern 10-11. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48/2020 liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Luckenwalde, Flur 5: 118/1 und 118/2 (teilweise).

Jedermann kann den rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ der Stadt Luckenwalde mit Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 1 in 14943 Luckenwalde während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ der Stadt Luckenwalde in das Internet eingestellt:

Link zum Internetportal der Stadt Luckenwalde: <https://www.luckenwalde.de/Rathaus/Stadtplanung/Bauleitplanung-und-städtebauliche-Satzungen/Verbindliche-Bauleitplanung/>

Link zum zentralen Landesportal: <http://bauleitplanung.brandenburg.de>.

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Luckenwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die

Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Luckenwalde, den 15.08.2022

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde an (Ersatzbekanntmachung).

Die Bebauungsplansatzung mit der Begründung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 1 in 14943 Luckenwalde während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

<https://www.luckenwalde.de/Rathaus/Stadtplanung/Bauleitplanung-und-städtebauliche-Satzungen/Verbindliche-Bauleitplanung/> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de>.

Luckenwalde, den 15.08.2022

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Einladung 19. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2019 – 2024 am 25. August 2022

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.08.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeindehaus, Ortsteil Kolzenburg, Hauptstraße 7, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung - öffentlich:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2022
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Ortsbeirates
- 4.1. Vorstellung Planung Entwurf Gehweg Kolzenburg
- 4.2. Vorauswahl Outdoorgeräte Activity-Park
5. Anfragen der Einwohner

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2022-08-16

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung (Frau Schulze) GB-Nr.: 21183-GV

Sehr geehrte Rechtsnachfolger von Frau Margot Schulze,

Aufenthaltort: verstorben
Letzte bekannte Adresse: Klosterheide 11, 14943 Luckenwalde

ich habe gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter folgender Anschrift einsehen.

Vermessungsbüro David Bornemann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Poststraße 17a
14943 Luckenwalde
Tel. 03371 64 40 0
Fax 03371 64 40 20
info@vermessung-bornemann.de

Betroffenes Flurstück:

Gemarkung:	Luckenwalde
Flur:	22
Flurstück:	155/4
Eigentümer:	Margot Schulze (verstorben), Manfred Schulze
Lage:	Klosterheide

Mit freundlichen Grüßen
David Bornemann, ÖbVI

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann im INFOPUNKT der Stadtverwaltung Luckenwalde (Gebäude HeimatMuseum), Markt 11, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.